



# HESSISCHER LANDTAG

03. 02. 2020

## Kleine Anfrage

**Gerald Kummer (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Sabine Waschke (SPD) und Karina Fissmann (SPD) vom 17.12.2019**

**Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr erst nach über 30 Fällen von mutmaßlicher Brandstiftung für einschlägig vorbestraften 46-Jährigen**

**und**

## **Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Laut Medienberichten hat die Polizei Frankfurt am Main am 8. Dezember 2019 einen 46-Jährigen festgenommen. Er wird verdächtigt, eine Serie von insgesamt 19 Bränden im Zeitraum zwischen September 2019 und Dezember 2019 im Stadtgebiet von Frankfurt gelegt zu haben. Ziel der Brandstiftung seien vornehmlich linke Kulturzentren und alternative Wohnprojekte gewesen. Darüber hinaus wird berichtet, dass gegen den gleichen Mann bereits wegen 13 weiteren, zum Teil schweren Brandstiftungen, die er im Zeitraum zwischen September 2018 und Juli 2019 begangen haben soll, ermittelt wird. Auch diese Brandstiftungen richteten sich hauptsächlich gegen alternative Kulturzentren und Wohnprojekte in Hanau und in Frankfurt am Main. Der Mann sei mehrmals in der Nähe der Tatorte festgenommen worden, sowie von Augenzeugen gestellt und an die Polizei übergeben worden. Außerdem ist den Berichten zu entnehmen, dass der Mann bereits 2002 vom Landgericht Darmstadt wegen Brandstiftung verurteilt wurde. Jedoch wurde erst nach der Festnahme am 8. Dezember 2019 für den in über 30 Fällen mutmaßlichen Brandstifter wegen Wiederholungsgefahr durch einen Haftrichter Untersuchungshaft angeordnet.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie kamen die Staatsanwaltschaften Frankfurt und Hanau bis zum vergangenen 8. Dezember 2019 zu dem Schluss, dass trotz Verdachts in über 30 Fällen und zahlreicher Hinweise keine ausreichenden Gründe für die Anordnung einer Untersuchungshaft vorlagen?

Die Anordnung von Untersuchungshaft setzt neben besonderen Haftgründen wie beispielsweise Fluchtgefahr einen sogenannten dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten voraus. Deutlich geringer sind die Anforderungen an einen sogenannten Anfangsverdacht. Während es für die Begründung des Anfangsverdachts genügt, dass nach kriminalistischer Erfahrung das Vorliegen einer Straftat als möglich erscheint, muss für einen dringenden Tatverdacht eine große Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer der ihm vorgeworfenen Straftat ist.

Nach den Berichten des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Frankfurt und der Leitenden Oberstaatsanwältin in Hanau konnte trotz umfangreicher Ermittlungen ein dringender Tatverdacht bis zum 8. Dezember 2019 nicht begründet werden.

Die Staatsanwaltschaft verdächtigte den Beschuldigten allerdings wegen mehrerer Taten und beantragte bei dem Amtsgericht Frankfurt die Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen – insbesondere der Telekommunikationsüberwachung. Nach Ansicht des Amtsgerichts und des Landgerichts Frankfurt bestand auf Grund der zunächst bestehenden Verdachtslage allerdings mit Blick auf die Mehrheit dieser Taten nicht einmal ein Anfangsverdacht. Das Amtsgericht lehnte deshalb die Durchführung der beantragten Ermittlungsmaßnahmen ab. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landgericht Frankfurt verworfen.

Frage 2. Aufgrund welches Hinweises änderte die Staatsanwaltschaft am 8. Dezember 2019 ihre Auffassung hinsichtlich des Ausreichens der Gründe zur Anordnung einer Untersuchungshaft?

Frage 3. Laut Medienberichten hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt „aufwendige verdeckte Ermittlungen“ gegen den mutmaßlichen Brandstifter geführt. Wann wurden diese verdeckten Ermittlungen gegen den Verdächtigen eingeleitet?

Frage 4. Aus welchem Grund hielt die Staatsanwaltschaft Frankfurt verdeckte Ermittlungen für nötig?

Frage 5. Zu welchem Ergebnis sind die verdeckten Ermittlungen gelangt?

Die Fragen 2 bis 5 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verdeckte Ermittlungen wurden am 24. Oktober 2019 beantragt, um einen Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu erhärten. Die verdeckten Ermittlungen sowie eine längerfristige präventiv-polizeiliche Observation begründeten einen dringenden Tatverdacht.

Weitergehende Details zum Stand der Ermittlungen sind zum Schutz des laufenden Ermittlungsverfahrens derzeit nicht möglich.

Frage 6. Warum waren die verdeckten Ermittler nicht in der Lage zahlreiche weitere politisch motivierte Brandstiftungen durch den Verdächtigen zu verhindern oder zumindest vorherzusehen?

Frage 9. Haben die Staatsanwaltschaft und oder die Polizei in Hanau und Frankfurt linke Kulturzentren und alternative Wohnprojekte über die Gefahr eines politisch motivierten Serienbrandstifters in ihren Städten informiert?  
Wenn ja, wie?  
Wenn nicht, warum nicht?

Frage 10. Welche Maßnahmen haben Staatsanwaltschaft und Polizei in Hanau und Frankfurt getroffen, um linke Kulturzentren und alternative Wohnprojekte vor der Gefahr des politisch motivierten Serienbrandstifters zu schützen?

Die Fragen 6, 9 und 10 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen zur Tatmotivation des Beschuldigten sind noch nicht abgeschlossen. Allerdings wiesen die Ermittlungsbehörden Zeuginnen und Zeugen auf die bisherigen Brandstiftungen und die „typische“ Zielgruppe der Brandanschläge hin. Innerhalb des Umfelds der geschädigten Objekte war zudem bereits zu einem frühen Zeitpunkt umfassend und öffentlichkeitswirksam auf die Brandstiftungen hingewiesen worden.

Der Beschuldigte stand außerdem zeitweise unter besonderer Beobachtung des Staatsschutzkommissariats des Polizeipräsidiums Südosthessen.

Nachdem die Ermittlungen einen dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten ergeben hatten, beantragte die Staatsanwaltschaft Frankfurt unverzüglich den Erlass eines Haftbefehls, so dass der Beschuldigte in Haft genommen werden konnte.

Frage 7. Wie lautete der Straftatbestand und das Urteil des Landgerichts Darmstadt gegen den 46-Jährigen im Jahr 2002?

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 12. September 2002 wegen versuchter schwerer Brandstiftung in einem Fall und schwerer Brandstiftung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Zudem wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet.

Frage 8. Wie hat der beschuldigte Mann das Legen der Brände vor der Staatsanwaltschaft begründet?

Der Beschuldigte hat sich zunächst nicht zur Sache eingelassen. Im Rahmen eines Haftprüfungstermins hat er lediglich pauschal angegeben, dass er die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen habe.

Wiesbaden, 3. Februar 2020

**Eva Kühne-Hörmann**